

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schulungen und Veranstaltungen (Workshops) mit power- solution gmbh, Heiligenhaus

Präambel

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle von der power- solution gmbh (nachfolgend nur „POWER-SOLUTION“) angebotenen Schulungen und Veranstaltungen (Workshops), gleich welchen Inhaltes oder Ausmaßes. Sie gelten, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 310 BGB ist, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn POWER-SOLUTION diese schriftlich bestätigt. Die Angestellten der POWER-SOLUTION sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch den Kunden anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Falle der Änderung der Geschäftsbedingungen gesondert hingewiesen.

1 Anmeldung

Anmeldungen zu Schulungen/Veranstaltungen werden ausschließlich schriftlich oder per E-Mail von der POWER-SOLUTION entgegengenommen. Bei der POWER-SOLUTION eingehende Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Anzahl der Teilnehmer bei Schulungen/Veranstaltungen ist in der Regel begrenzt.

Es besteht kein Rechtsanspruch eines Anmelders auf Teilnahme. POWER-SOLUTION behält sich das Recht vor, eine Anmeldung auch ohne Angabe von Gründen nicht zu berücksichtigen. Eine Anmeldung wird erst mit der schriftlichen Bestätigung der POWER-SOLUTION verbindlich. POWER-SOLUTION wird die Bestätigung der Anmeldung innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang der Anmeldung an den Teilnehmer versenden. Erfolgt keine Annahmestätigung, gilt die Anmeldung als nicht angenommen.

2 Stornierung

2.1 Stornierungen einer verbindlich gebuchten Schulung/Veranstaltung sind jederzeit möglich, bedürfen jedoch stets der Schriftform und einer schriftlichen Bestätigung durch die POWER-SOLUTION.

2.2 Bei einer Stornierung bis zu 15 Werktagen vor Schulungs-/Veranstaltungsbeginn (1. Schulungs-/Veranstaltungstag) wird keine Seminargebühr berechnet. Etwaige, bereits gezahlte Seminargebühren werden an den jeweiligen Teilnehmer zurückerstattet.

2.3 Bei einer Stornierung zwischen 14 und 4 Werktagen vor Schulungs-/Veranstaltungsbeginn (1. Schulungs-/Veranstaltungstag) wird dem Teilnehmer eine Stornogebühr in Höhe von 50 % der Seminargebühr berechnet.

2.4 Bei einer Stornierung, die weniger als 4 Werktagen vor dem Beginn einer Schulung/Veranstaltung (1. Schulungs-/Veranstaltungstag) bei POWER-SOLUTION eingeht, wird dem Teilnehmer die volle Seminargebühr in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Teilnehmer zu einer Schulung/Veranstaltung ganz oder teilweise nicht erscheint und keine rechtzeitige Absage erfolgt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Stornierung ist der Eingang der jeweili-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schulungen und Veranstaltungen (Workshops) mit power- solution gmbh, Heiligenhaus

gen Stornierung bei POWER-SOLUTION. Der 1. Schulungs-/Veranstaltungstag wird bei den Fristberechnungen (Ziff. 2.2 bis 2.4) nicht mitgerechnet.

2.5 Eine Umbuchung auf einen Ersatzteilnehmer ist jederzeit kostenlos möglich. Sowohl das Umbuchungsverlangen des Teilnehmers als auch die Umbuchungsbestätigung durch die POWER-SOLUTION bedürfen jedoch der Schriftform, Im Übrigen ist dem Teilnehmer in den Fällen der Ziffern 2.3 und 2.4 der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet.

3 Seminargebühren und Fälligkeit

3.1 Die jeweils im Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Seminargebühren sind dem aktuellen Seminarkalender bzw. den jeweiligen Veranstaltungsdetails zu entnehmen. Alle darin genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Die Seminargebühr wird 14 Tage vor Schulungs-/Veranstaltungsbeginn fällig, sofern in der jeweiligen Rechnung nicht anders ausgewiesen. Bei einer kurzfristigen Buchung wird die Seminargebühr spätestens am ersten Tag der Schulung/Veranstaltung fällig.

4 Reisekosten / Spesen

Bei sämtlichen Vor-Ort-Schulungen/-Veranstaltungen (Inhouse Schulungen/Veranstaltungen beim Kunden) sind etwaige Reisekosten und Spesen der Dozenten und Trainer nicht in den im jeweiligen Veranstaltungskalender ausgewiesenen Seminargebühren enthalten. Kilometergeld für Anfahrten der Dozenten oder Trainer zum Kunden mit dem PKW und Spesen werden – sofern nicht anders vereinbart – nach den jeweils geltenden Lohnsteuerrichtlinien (LStR) gesondert in Rechnung gestellt. Alle übrigen Kosten (Hotel, Flug, Bahnfahrten etc.) werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert berechnet.

5 Absage von Schulungen/Veranstaltungen / Haftung

5.1 Die POWER-SOLUTION behält sich die Absage von Schulungen/Veranstaltungen, z.B. bei zu geringer Teilnehmerzahl(weniger als fünf Personen), bei Ausfall eines Dozenten oder Trainers, im Falle der Hotelschließung oder im Falle höherer Gewalt vor. Sofern eine Schulung/Veranstaltung abgesagt werden muss, werden die bereits gezahlten Seminargebühren umgehend an die jeweiligen Teilnehmer erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die POWER-SOLUTION infolge einer Absage sind ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der POWER-SOLUTION, ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlicher Vertreter vorliegt. Es besteht insbesondere kein Anspruch auf Durchführung der Schulung/Veranstaltung oder auf Ersatz.

5.2 Die Auswahl der jeweiligen Schulung/Veranstaltung liegt im Verantwortungsbereich des Teilnehmers. Die jeweilige Schulung/Veranstaltung wird nach dem derzeitigen Stand der Technik sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Für einen etwaig erteilten Rat oder die Verwertung der erworbenen Kenntnisse übernimmt die POWER-SOLUTION keinerlei Haftung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen der Ziffer 5.3. vor.

5.3 POWER-SOLUTION haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit des Teilnehmers, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der POWER-SOLUTION, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arg-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schulungen und Veranstaltungen (Workshops) mit power- solution gmbh, Heiligenhaus

list der POWER-SOLUTION, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet POWER-SOLUTION nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.4 POWER-SOLUTION haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die hierdurch entstehenden Schäden auf der Verletzung von Rechten beruhen, die dem Kunden nach Inhalt und Zweck des jeweiligen Vertrages gerade zu gewähren sind und/oder soweit die hierdurch entstehenden Schäden auf der Verletzung von Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).

5.5 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt die POWER-SOLUTION keine Haftung für etwaige Viren oder Trojaner, die auf nicht von ihr legitimierten Kopien der bei der Schulung verwendeten Software entstehen können.

5.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten in jedem Falle auch für Folgeschäden.

5.7 Soweit die Haftung der POWER-SOLUTION ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der POWER-SOLUTION.

6 Leistungen

In den Kursgebühren sind jeweils folgende Leistungen enthalten:

- Bereitstellung von speziell für die Schulung/Veranstaltung konfigurierter Hard- und Software für die Dauer des Trainings in den Schulungs-/Veranstaltungsräumlichkeiten;
- Unterrichtung der ausgewiesenen Inhalte, kursbegleitende Arbeitsunterlagen (sofern und soweit für die jeweilige Schulung/Veranstaltung verfügbar) sowie Pausengetränke.

7 Zertifikat / Teilnahmebescheinigung

Jeder Teilnehmer erhält für die erfolgreiche Kursteilnahme eine auf ihn ausgestellte Teilnahmebescheinigung. Beinhaltet die Schulung/Veranstaltung eine Prüfung oder eine andere vergleichbare Leistungskontrolle, kann die POWER-SOLUTION dem Teilnehmer, der die Prüfung bestanden oder den Lernerfolg nachgewiesen hat, darüber hinaus ein Zertifikat ausstellen, das auf eine bestimmte Leistung bezogen ist.

8 Urheberrechtsschutz

8.1 Die von POWER-SOLUTION ausgegebenen Seminarunterlagen unterliegen dem Urheberrechtsschutz und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der POWER-SOLUTION nicht – auch nicht auszugsweise – vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder anderweitig veröffentlicht oder verwertet werden.

8.2 Die in den Schulungen/Veranstaltungen eingesetzte Software ist urheberrechtlich geschützt. Die den Teilnehmern nur für die Dauer der Schulung/Veranstaltung überlassene Software darf weder kopiert, noch aus dem Seminarraum entfernt werden. Eigene Datenträger der Schulungs-/Veranstaltungsteilnehmer dürfen nicht auf der bei der Schulung/Veranstaltung zur Verfügung gestellten Hardware der POWER-SOLUTION eingespielt oder mit dieser verbunden werden.

9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Leistungserbringung der Sitz von POWER-SOLUTION.

9.3 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des § 38 ZPO, so ist der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien, Scheck- und Wechselklagen eingeschlossen, der Sitz von POWER-SOLUTION.

10 Geheimhaltungsverpflichtung

10.1 Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Abschnitts sind alle Informationen, die schriftlich als vertraulich gekennzeichnet sind oder die zum Zeitpunkt der Offenlegung mündlich als vertraulich bezeichnet werden und in einer schriftlichen Benachrichtigung, die bei dem betroffenen Vertragspartner innerhalb von 30 Tagen nach Offenlegung eingegangen sein muss, als vertraulich bezeichnet sind. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die

- (a) allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von dem betroffenen Vertragspartner zu vertreten ist; oder
- (b) dem betroffenen Vertragspartner vor der Offenlegung bereits bekannt waren und weder direkt noch indirekt vom offen legenden Vertragspartner bereitgestellt wurden; oder
- (c) dem betroffenen Vertragspartner von einer dritten Partei ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig bereitgestellt werden; oder
- (d) per Gesetz oder richterlicher Anordnung offen gelegt werden müssen, vorausgesetzt der offen legende Vertragspartner benachrichtigt den betroffenen Vertragspartner über eine solche Notwendigkeit, so dass dieser die entsprechenden Maßnahmen zur Abwehr ergreifen kann.

10.2 Die Vertragspartner vereinbaren, die vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners für die Laufzeit der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus für die Dauer von 3 Jahren nach Ablauf derselben vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners in keiner Form einer dritten Partei zugänglich zu machen und die vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ausschließlich zum Zweck der Ausführung des jeweiligen Vertrags zu verwenden. Beide Vertragspartner unternehmen alle notwendigen Schritte, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nicht von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vertragswidrig gebraucht, veröffentlicht oder weiter gegeben werden.

11 Abwerbeverbot von Mitarbeitern

Der Kunde verpflichtet sich, während der Erbringung sämtlicher Leistungen durch POWER-SOLUTION und für einen Zeitraum von zwölf Monaten darüber hinaus keine Mitarbeiter von POWER-SOLUTION abzuwerben. Weiterhin verpflichtet sich der Kunde, Mitarbeiter von POWER-SOLUTION weder direkt noch indirekt zur Beendigung ihres Vertragsverhältnisses zur POWER-SOLUTION zu veranlassen. Als Mitarbeiter von POWER-SOLUTION gelten hierbei sämtliche Angestellte, Berater und Erfüllungsgehilfen, die von POWER-SOLUTION zur Erbringung ihrer geschuldeten Leistung herangezogen werden. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich nicht festgestellter Berater oder Erfüllungsgehilfen für den Fall, dass dem Kunden diese durch ein anderes Unternehmen bereits vor Vertragsschluss mit POWER-SOLUTION vermittelt worden sind.

12 Unabhängigkeit der Vertragspartner__

POWER-SOLUTION ist ein vom Kunden unabhängiger Vertragspartner. Die vorliegende Geschäftsbeziehung begründet ausdrücklich keine Partnerschaft, kein Joint-Venture und kein Vertreterverhältnis zwischen den Vertragsparteien. Jeder Vertragspartner ist allein für die Zahlung aller Vergütungen der jeweiligen Mitarbeiter sowie der lohnabhängigen Steuern und Sozialleistungen verantwortlich. Beide Vertragspartner verpflichten sich, eine angemessene Berufsunfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einweisung und entsprechenden Überwachung ihrer jeweiligen Mitarbeiter, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen auf dem Gelände des jeweils anderen Vertragspartners bezüglich aller relevanten Sicherheitsrichtlinien.

13 Rechte Dritter

Der Kunde versichert, im Besitz aller erforderlichen Rechte zu sein, um POWER-SOLUTION den Zugriff auf die Systeme des Kunden zu ermöglichen, soweit dies zur Erbringung der jeweils geschuldeten Leistungen notwendig ist. Der Kunde verpflichtet sich, POWER-SOLUTION die entsprechenden Berechtigungen auf Anfrage schriftlich nachzuweisen. Der Kunde stellt POWER-SOLUTION von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüchen, Gebühren und Kosten, einschließlich aller Rechtsanwaltskosten, die auf gerichtlicher oder außergerichtlicher Auseinandersetzung wegen eingetretener oder behaupteter Verletzungen von Rechten Dritter basieren, frei, sofern die (ggfls. behauptete) Rechtsverletzung auf Informationen, Anweisungen, Daten oder Materialien des Kunden beruht. POWER-SOLUTION hat das Recht, an der Verteidigung gegen etwaige Ansprüche Dritter sowohl im gerichtlichen als auch außergerichtlichen Verfahren teilzunehmen.

14 Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

10.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Bestimmungen widersprechen, erlangen keine Gültigkeit. Ihre Geltung wird von den Vertragspartnern ausdrücklich ausgeschlossen.

10.2 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam bzw. nichtig sein oder werden oder sollte in diesen Geschäftsbedingungen eine Lücke enthalten sein, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. Fehlt es an einer für eine Vertragsergänzung geeigneten Vorschrift, verpflichten sich die Vertragsparteien in einem solchen Fall, die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke. In keinem Fall werden die betreffenden Bestimmungen durch Geschäftsbedingungen des Kunden ersetzt.